Objektbericht

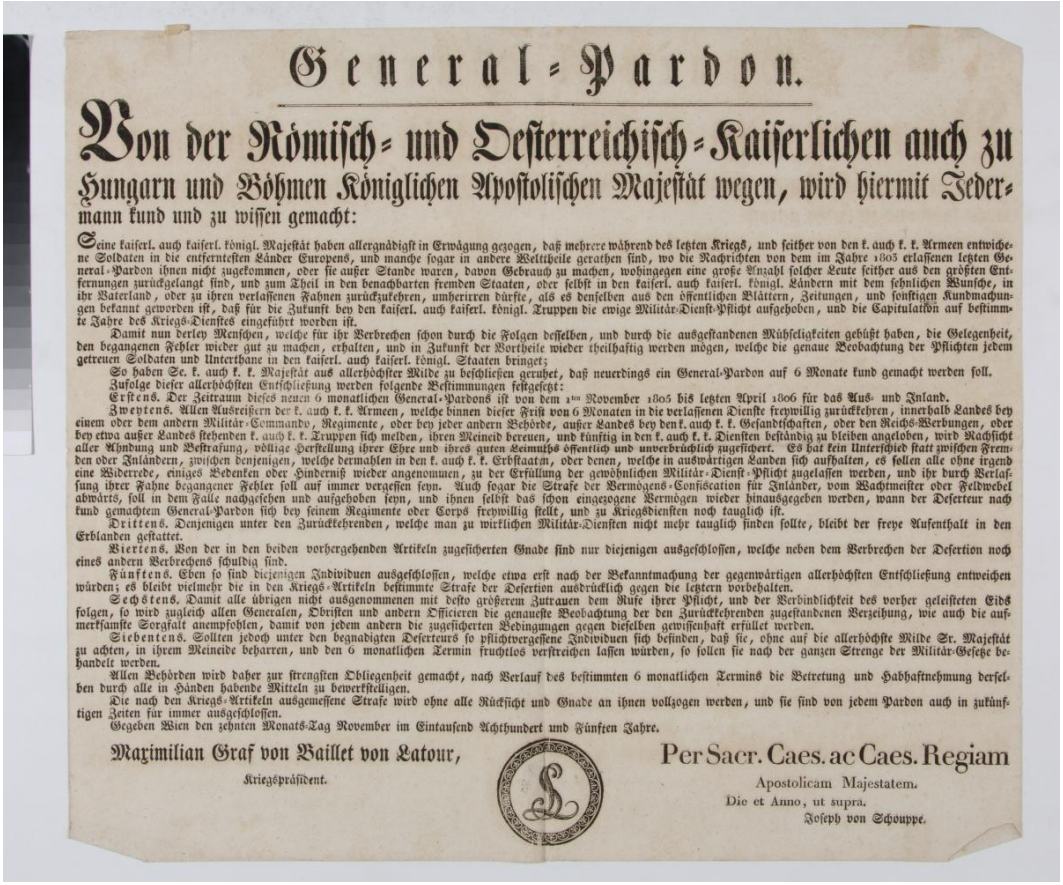

General-Pardon.

Von der Römisch- und Oesterreichisch-Kaiserlichen auch zu Hungarn und Böhmen Königlichen Apostolischen Majestät wegen, wird hiermit Jedermann kund und zu wissen gemacht:

Seine kaiserl. auch kaiserl. königl. Majestät haben allergnädigst in Erwägung gezogen, daß mehrere während des letzten Kriegs, und seither von den k. auch k. k. Armeen entwichene Soldaten in die entferntesten Länder Europens, und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind, wo die Nachrichten von dem im Jahre 1803 erlassenen letzten General-Pardon ihnen nicht zugekommen, oder sie außer Stande waren, davon Gebrauch zu machen, wohingegen eine große Anzahl solcher Leute seither aus den größten Entfernungen zurückgelangt sind, und zum Theil in den benachbarten fremden Staaten, oder selbst in den kaiserl. auch kaiserl. königl. Ländern mit dem sehnlichen Wunsche, in ihr Vaterland, oder zu ihren verlassenen Fahnen zurückzukehren, umherirren dürfte, als es denselben aus den öffentlichen Blättern, Zeitungen, und sonstigen Kundmachungen bekannt geworden ist, daß für die Zukunft bey den kaiserl. auch kaiserl. königl. Truppen die ewige Militär-Dienst-Pflicht aufgehoben, und die Capitulation auf bestimmte Jahre des Kriegs-Dienstes eingeführt worden ist.

Damit nun derley Menschen, welche für ihr Verbrechen schon durch die Folgen desselben, und durch die ausgestandenen Mühseligkeiten gebüßt haben, die Gelegenheit, den begangenen Fehler wieder gut zu machen, erhalten, und in Zukunft der Vortheile wieder theilhaftig werden mögen, welche die genaue Beobachtung der Pflichten jedem getreuen Soldaten und Unterthane in den kaiserl. auch kaiserl. königl. Staaten bringet;

So haben Se. k. auch k. k. Majestät aus allerhöchster Milde zu beschließen geruhet, daß neuerdings ein General-Pardon auf 6 Monate kund gemacht werden soll.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

Erstens. Der Zeitraum dieses neuen 6 monatlichen General-Pardons ist von dem 1ten November 1805 bis letzten April 1806 für das Aus- und Inland.

Zweytens. Allen Ausreissern der k. auch k. k. Armeen, welche binnen dieser Frist von 6 Monaten in die verlassenen Dienste freywillig zurückkehren, innerhalb Landes bey einem oder dem andern Militär-Commando, Regimente, oder bey jeder andern Behörde, außer Landes bey den k. auch k. k. Gesandtschaften, oder den Reichs-Werbungen, oder bey etwa außer Landes stehenden k. auch k. k. Truppen sich melden, ihren Meineid bereuen, und künftig in den k. auch k. k. Diensten beständig zu bleiben angeloben, wird Nachsicht aller Ahndung und Bestrafung, völlige Herstellung ihrer Ehre und ihres guten Leumuths öffentlich und unverbrüchlich zugesichert. Es hat kein Unterschied statt zwischen Fremden oder Inländern, zwischen denjenigen, welche dermahlen in den k. auch k. k. Erbstaaten, oder denen, welche in auswärtigen Landen sich aufhalten, es sollen alle ohne irgend eine Widerrede, einiges Bedenken oder Hinderniß wieder angenommen, zu der Erfüllung der gewöhnlichen Militär-Dienst-Pflicht zugelassen werden, und ihr durch Verlassung ihrer Fahne begangener Fehler soll auf immer vergessen seyn. Auch sogar die Strafe der Vermögens-Confiscation für Inländer, vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, soll in dem Falle nachgesehen und aufgehoben seyn, und ihnen selbst das schon eingezogene Vermögen wieder hinausgegeben werden, wann der Deserteur nach kund gemachten General-Pardon sich bey seinem Regimente oder Corps freywillig stellt, und zu Kriegsdiensten noch tauglich ist.

Drittens. Denjenigen unter den Zurückkehrenden, welche man zu wirklichen Militär-Diensten nicht mehr tauglich finden sollte, bleibt der freye Aufenthalt in den Erblanden gestattet.

Viertens. Von der in den beiden vorhergehenden Artikeln zugesicherten Gnade sind nur diejenigen ausgeschlossen, welche neben dem Verbrechen der Desertion noch eines andern Verbrechens schuldig sind.

Fünftens. Eben so sind diejenigen Individuen ausgeschlossen, welche etwa erst nach der Bekanntmachung der gegenwärtigen allerhöchsten Entschließung entweichen würden; es bleibt vielmehr die in den Kriegs-Artikeln bestimmte Strafe der Desertion ausdrücklich gegen die letztern vorbehalten.

Sechstens. Damit alle übrigen nicht ausgenommenen mit desto größerem Zutrauen dem Rufe ihrer Pflicht, und der Verbindlichkeit des vorher geleisteten Eids folgen, so wird zugleich allen Generalen, Obristen und andern Officieren die genaueste Beobachtung der den Zurückkehrenden zugestandenen Verzeihung, wie auch die aufmerksamste Sorgfalt anempfohlen, damit von jedem andern die zugesicherten Bedingungen gegen dieselben gewissenhaft erfüllet werden.

Siebentens. Sollten jedoch unter den begnadigten Deserteurs so pflichtvergessene Individuen sich befinden, daß sie, ohne auf die allerhöchste Milde Sr. Majestät zu achten, in ihrem Meineide beharren, und den 6 monatlichen Termin fruchtlos verstreichen lassen würden, so sollen sie nach der ganzen Strenge der Militär-Gesetze behandelt werden.

Allen Behörden wird daher zur strengsten Obliegenheit gemacht, nach Verlauf des bestimmten 6 monatlichen Termins die Betretung und Habhaftnehmung derselben durch alle in Händen habende Mitteln zu bewerkstelligen.

Die nach den Kriegs-Artikeln ausgemessene Strafe wird ohne alle Rücksicht und Gnade an ihnen vollzogen werden, und sie sind von jedem Pardon auch in zukünftigen Zeiten für immer ausgeschlossen.

Gegeben Wien den zehnten Monats-Tag November im Eintausend Achthundert und Fünften Jahre.

Maximilian Graf von Baillet von Latour,
Kriegspräsident.

Per Sacr. Caes. ac Caes. Regiam
Apostolicam Majestatem.
Die et Anno, ut supra.
Joseph von Schouppe.

„General=Pardon. [...] Seine kaiserl. auch kaiserl. koenigl. Majestaet [...] daß mehrere waehrend des letzten Kriegs. und seither von den k. auch k. k. Armeen entwichenen Soldaten in die entferntesten Laender Europens. und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind. wo die Nachrichten von dem im Jahre 1803 erlassenen letzten General=Pardon ihnen nicht zugekommen [...] Gegeben Wien [...] im Eintausend Achthundert und Fuenften Jahre. /[...]“

Objektname Zirkular

Datierung 10.11.1805

Material/Technik Papier

Inventarnummer RG-1238/85

Beschreibung Einseitiger Druck. Langform Titel: „General=Pardon. Von der Roemisch= und Oesterreichisch=Kaiserlichen auch zu Hungarn und Boehmen Koeniglichen Apostolischen Majestaet wegen, wird hiermit Jedermann kund und zu wissen gemacht: Seine kaiserl. auch kaiserl. koenigl. Majestaet haben allergnaedigst in Erwaegung gezogen, daß mehrere waehrend des letzten Kriegs, und seither von den k. auch k. k. Armeen entwichenen Soldaten in die entferntesten Laender Europens, und manche sogar in andere Welttheile gerathen sind, wo die Nachrichten von dem im Jahre 1803 erlassenen letzten General=Pardon ihnen nicht

zugekommen, oder sie außer Stande waren, davon Gebrauch zu machen, wohingegen eine große Anzahl solcher Leute seither aus den groeßten Entfernungen zurueckgelangt sind, und zum Theil in den benachbarten fremden Staaten, oder selbst in den kaiserl. auch kaiserl. koenigl. Laendern mit dem sehnlichsten Wunsche, in ihr Vaterland, oder zu ihren verlassenen Fahnen zurueckzukehren, umherirren duerfte, als es denselben aus den oeffentlichen Blaettern, Zeitungen, und sonstigen Kundmachungen bekannt geworden ist, daß fuer die Zukunft bey den kaiserl. auch kaiserl. koenigl. Truppen die ewige Militaer=Dienst=Pflicht aufgehoben, und die Capitulation auf bestimmte Jahre des Kriegs=Dienstes eingefuehrt worden ist. […] Gegeben Wien den zehnten Motnats=Tag November im Eintausend Achthundert und Fuenften Jahre. / Maximilian Graf von Baillet von Latour, Kriegspraesident. / L / PerSacr. Caes.acCaes.Regiam Apostolicam Jajestatem. Die et Anno, ut supra. Joseph von Schouppe.“